

BGer 1C_98/2026 vom 27. Februar 2026

Bundesgericht, 2026-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_98_2026

FR: TF 1C_98/2026 du 27 février 2026

IT: TF 1C_98/2026 del 27 febbraio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid erging auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und betrifft die Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich. Insofern ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht zulässig (Art. 84 Abs. 1 BGG).

Gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG ist weiter erforderlich, dass es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiterer Ermessensspielraum zu. Gerade im Bereich der sogenannten "kleinen" (akzessorischen) Rechtshilfe kann ein besonders bedeutender Fall nur ausnahmsweise angenommen werden (BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall im Sinne von Art. 84 BGG vorliegt, ist auch auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen).

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet und es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips, weil einem Protokoll, das keine Aussagen enthalte, keine potenzielle Erheblichkeit zukomme. Eine das Protokoll zusammenfassende Mitteilung wäre als milderer Mittel vorzuziehen.

Mit diesen Rügen hat sich die Vorinstanz bereits auseinandergesetzt und zutreffend erwogen, das Verhältnismässigkeitsprinzip stehe der Gewährung der Rechtshilfe nur entgegen, wenn die verlangten Unterlagen keinen Zusammenhang mit der verfolgten Straftat aufwiesen und offensichtlich ungeeignet seien, die Untersuchung voranzutreiben, sodass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung (sog. "fishing expedition") erscheine (vgl. BGE 142 II 161 E. 2.1.2; 139 II 404 E. 7.2.2 mit Hinweisen; Urteil 1C_444/2023 vom 13. September 2023 E. 3.2). Dies ist vorliegend nicht

der Fall, auch wenn im Protokoll nur die Aussageverweigerung protokolliert wird. Insbesondere entfällt deswegen nicht die potenzielle Erheblichkeit. Zudem kommt einem förmlichen Einvernahmeprotokoll - selbst wenn darin nur die Aussageverweigerung dokumentiert wird - gegenüber der vom Beschwerdeführer als milderer Mittel vorgebrachten zusammenfassenden Mitteilung ein anderer Beweiswert zu (vgl. Urteil 1A.314/2000 vom 5. März 2001 E. 4e). Im Übrigen erschliesst sich nicht, inwiefern der Beschwerdeführer ein Interesse daran hat, dass das Protokoll nicht an die ukrainischen Behörden übermittelt wird. Die angeblich "konkrete[n] Hinweise auf eine missbräuchliche Verwendung/Leckage", die gesteigerte verfahrensrechtliche Schutzanforderungen und die Pflicht zur Prüfung schonenderer Varianten begründen sollen, zeigt er nicht auf. Mit der diesbezüglichen Verweisung auf seine Ausführungen in der Beschwerde an die Vorinstanz bzw. auf deren Zusammenfassung im angefochtenen Entscheid kommt er den Begründungsanforderungen nicht nach (vgl. BGE 143 IV 122 E. 3.3; 141 V 416 E. 4; je mit Hinweisen; Urteil 1C_737/2021 vom 22. Dezember 2021 E. 2.4). Es ist daher nicht darauf einzugehen. Im Übrigen hat sich die Vorinstanz insofern damit auseinandergesetzt, als sie erwog, ein zusammenfassendes Schreiben enthielte dieselben Informationen wie das Einvernahmeprotokoll.

Das Vorliegen eines besonders bedeutenden Falls im Sinne von Art. 84 BGG vermag der Beschwerdeführer somit nicht darzutun. Dass dem Fall aus einem anderen Grund besondere Bedeutung zukommen sollte, ist nicht erkennbar. Für das Bundesgericht besteht daher kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

E. 2

Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1-3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.